

**Arbeitsposition der Verwaltung zum Antrag (A-4018/2006)  
„Sozial- und Familienpass“**

Seitens der Fraktion Die Linke.PDS wurde der Antrag (A-4018/2006 vom 13.01.2006) zur Änderung der Richtlinie für den Sozial- und Familienpass gestellt.

Der Antrag sieht vor, dass alle Alg II-Bezieher und Bürger, deren Einkommensobergrenze ohne Berücksichtigung von Wohn-, Heiz- und Energiekosten nicht mehr als 331 EUR beträgt, in den anspruchsberechtigten Personenkreis für den Sozial- und Familienpass aufgenommen werden. Des Weiteren soll die Regelung für einen Zuschuss zu den Essgeldbeiträgen in Kita, Hort und Schule wieder aufgenommen werden.

Zum Vorschlag, Bürger mit geringem Einkommen in den berechtigten Personenkreis aufzunehmen, ist Nachfolgendes festzustellen:

- Personen (Einzelpersonen), die arbeitsfähig sind, deren Arbeitseinkommen so gering ist, dass der Lebensunterhalt davon nicht bestritten werden kann, haben Anspruch auf Alg II.
- Personen, die nicht arbeitsfähig sind (Einzelpersonen), deren Einkommen so gering ist, dass der Lebensunterhalt nicht bestritten werden kann, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe/Grundsicherung).
- Beide Personengruppen sind damit passberechtigt.
- Energiekosten werden beim Alg II und auch bei Leistungsbezug nach SGB XII grundsätzlich nicht als Bedarf berücksichtigt.
- Bei Bedarfsgemeinschaften wird bei der Überprüfung des Anspruches auf Alg II bzw. SGB XII das Einkommen und Vermögen aller im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt.
- Die anspruchsberechtigten Personen, wie Alg II-Empfänger und Bezieher von Sozialhilfe bzw. Grundsicherungsleistungen stellen die untersten Einkommensgruppen dar.
- Asylbewerber, deren Einkommen unter dieser benannten Norm liegt, sollten wie bisher anspruchsberechtigt bleiben.

Der von der Verwaltung überarbeitete Entwurf der Richtlinie zum Sozialpass sieht unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte nachfolgende Änderungen vor:

- Die bisherige Bezeichnung Sozial- und Familienpass wird geändert auf Sozialpass.
- § 1 Abs. (1)  
Genannter § 5 wird geändert auf § 4.
- § 1 Abs. (3)  
Keine Benennung von Einkommensobergrenzen, sondern der Nachweise der Bewilligungen von Leistungsansprüchen.
- § 2 Abs. (1)  
entfällt
- § 3  
Die Einkommensobergrenzen werden den benannten Rechtsnormen angepasst.
- § 4  
Entfällt, da mit der Prüfung des vorgelegten Bescheides keine Einkommensprüfung notwendig wird.
- § 5 - neu § 4  
  
Nr. 1a Ergänzung auf Bade- oder Saunaeintritt  
  
Nr. 1b Änderung auf gültige Eintrittspreise  
  
Nr. 3 Nutzung der Stadtlinie wird eingefügt  
  
Nr. 4 (lt. Vorschlag Nr. 2) wurde übernommen und konkretisiert
- § 6 - neu § 5 Die Richtlinie wird mit einer Befristung versehen.

Damit wird der Verwaltung eine Richtlinie in die Hand gegeben, die es möglich macht, mit einem sehr vereinfachten unbürokratischen Antrags- und Genehmigungsverfahren nachprüfbar zu entscheiden und den entstehenden Verwaltungsaufwand, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden kann, in vertretbaren Grenzen zu halten. Mit dem vorgelegten Arbeitspapier muss allerdings auch darauf hingewiesen werden, dass der Stadt Luckenwalde keine verlässlichen Zahlen betreffs der anspruchsberechtigten Hilfeempfänger für das Stadtgebiet vorliegen und nach Auskunft der leistungsbewilligenden Stellen auch

in naher Zukunft nicht gegeben werden können. Damit entsteht die Problematik, dass die Verwaltung lediglich auf der Basis vager Vermutungen, hochgerechnet von der Zahl der Alg II-Bezieher des Landkreises aus dem Dezember 2005 mit 17.054 Leistungsbeziehern, eine mögliche Rechengrundlage hat. Über den Einwohnerschlüssel des Landkreises könnten sich Schätzzahlen ermitteln lassen, so dass die Verwaltung über die Annahme verfügt, dass der Anteil an Alg II-Empfängern mindestens dem des anteiligen Bevölkerungsanteils der Stadt Luckenwalde an der Bevölkerung des Landkreises entspricht (13 %). Es muss somit mindestens mit rund 2.700 anspruchsberechtigten Alg II- und Sozialhilfeempfängern sowie Asylbewerbern gerechnet werden. Die sich möglicherweise daraus ergebenden Zahlen der Inanspruchnahme der in der Richtlinie enthaltenen Vergünstigungen lassen sich wiederum nicht anhand von Vergleichszahlen bestimmen, weil dieselben zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig fehlen.

Deshalb wird vorgeschlagen, die derzeit bestehende Vereinbarung mit der Verkehrsgesellschaft Landkreis TF fortzuführen und zur Jahreshälfte eine entsprechende Ist-Aufnahme zu vereinbaren, um dann über eine Spitzabrechnung bzw. über eine andere Pauschalierung entsprechend der Wahrnehmung bzw. Nutzung zu verhandeln. Haushaltstechnisch sollte aufgrund der fehlenden Zahlen der jetzige Planansatz beibehalten werden. Bei Vorliegen verwertbarer Ist-Ergebnisse könnten diese analysiert und den Stadtverordneten bekannt gemacht werden, um sich in der Folge bei Unterdeckung der Haushaltsstelle über notwendige Ausfinanzierungen abzustimmen. Die Richtlinie sollte in der hier vorliegenden Form ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2006 bekommen und ihre Fortführung, Anpassung und Ausgestaltung in Auswertung der Inanspruchnahme und erreichten Ergebnissen fortgeführt werden.

in Vertretung

Winkler

1. Beigeordneter